

SATZUNG DES TISCHTENNIS-KREISES BOCHUM IM WTTV e.V.

§ 1 Dem Tischtennis-Kreis Bochum gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. an, die in den Stadtgebieten Bochum, Herne, Witten, Hattingen und Sprockhövel ihren Sitz haben.

Das Präsidium des WTTV e.V. und die Bezirksvorsitzenden können unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte mit 2/3 Mehrheit das Kreisgebiet ändern.

§ 2 Die Mitglieder müssen die von der Kreisversammlung beschlossenen Beiträge und Abgaben zahlen.

Mitglieder und ihnen angeschlossene Verbandsangehörige können sich auf ihre Rechte nicht berufen, solange die fälligen Beiträge, Abgaben, Gebühren und Strafen nicht entrichtet sind.

§ 3 Organe des Kreises sind

- die Kreisversammlung
- der Kreisvorstand
- der Kreisspruchausschuss
- der Sportausschuss
- der Jugendausschuss

§ 3.1 Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Eine ordentliche Kreisversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Bezirksvorstandes oder des Präsidiums des WTTV e.V. oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.

§ 3.1.1 Der/Die Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung ein.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem/der Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor der Kreisversammlung schriftlich vorliegen.

§ 3.1.2 In der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch eine/-n Angehörige/-n des abstimgenden Vereins ausgeübt werden. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes sowie den Ehrenvorsitzenden zu.

Die Kreisversammlung ist - bei ordnungsgemäß ergangener Einladung - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder- beschlussfähig.

§ 3.1.3 Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie wählt außerdem mindestens zwei Kassenprüfer/-innen und die Delegierten zum Verbandstag. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV e.V.

Sie genehmigt den Haushaltsplan.

§ 3.1.4 Die Leitung der Kreisversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Kreises, im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden. Der/Die Versammlungsleiter/-in hat für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Versammlung zu sorgen. Dabei gelten die Regelungen der Versammlungsordnung des WTTV e.V. entsprechend.

§ 3.1.5 Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem die gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Den/Die Protokollföhrer/-in bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

§ 3.1.6 Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen. Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich.

§ 3.2 Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:

- 1. Vorsitzende/-r
- 1 stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
- 1 Geschäftsführer/-in
- 1 Schatzmeister/-in
- 1 Sportwart/-in
- 1 Damenwart/-in
- 1 Jugendwart/-in
- 1 Pressewart/-in

Der/Die Vorsitzende kann nicht Kassenwart/-in sein. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter, vertritt den Kreis.

§ 3.2.1 Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse beträgt zwei Jahre.

Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.

§ 3.2.2 Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der/die Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Vertreter/-in, bei groben Unsportlichkeiten gegen Mitglieder, Mannschaften und Kreisangehörige mit vorläufigen, sofort wirksamen Sperren für eine bestimmte Zeit einschreiten. Das Verfahren ergibt sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V..

§ 3.3 Der Kreisspruchausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Beisitzern. Diese sind von der Kreisversammlung zu wählen.

Kein Vorstandsmitglied darf dem Spruchausschuss angehören.

Das Verfahren des Kreisspruchausschusses und seine Befugnisse ergeben sich aus der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V..

§ 3.4 Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Sportausschusses sind als Anlage der Satzung in der Verwaltungsordnung des Sportausschusses festgelegt.

§ 3.5 Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Jugendausschusses sind als Anlage der Satzung in der Jugendordnung festgelegt.

§ 3.6 Der Pressewart stellt sicher, dass die Kreisinformationen allen Lokalredaktionen im Kreisgebiet zur Verfügung stehen.

Dazu kann er sich freiwilliger Mitarbeiter bedienen.

§ 4 Die Beschlüsse aller Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieser Organe gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin.

Zu Änderungen der Satzung und deren Anlagen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 4.1 Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des WTTV e.V. einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes und des übergeordneten Bezirkes durchzuführen und deren Einhaltung und Ausführung zu überwachen und durchzusetzen.

§ 5 In der Zeit zwischen den Kreisversammlungen finden regelmäßig Kreissitzungen statt. Die Aufgaben der Kreissitzungen sind als Anlage der Satzung in der Verwaltungsordnung für Kreissitzungen festgelegt.

§ 6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bochum, den 21.05.2014

VERWALTUNGSDORDNUNG DES SPORTAUSSCHUSSES

DES KREISES BOCHUM IM WTTV e.V.

§ 1 Die Verwaltungsordnung des Sportausschusses ist eine Anlage der Satzung des Kreises Bochum und dient als Richtlinie für die Durchführung der Aufgaben des Sportausschusses.

§ 2 Dem Kreissportausschuss gehören an:

- der/die Kreissportwart/-in
- der/die Kreisdamenwart/-in
- der/die Kreisjugendwart/-in
- der/die Seniorenbeauftragte
- mindestens ein Beisitzer
- die Staffelleiter/-innen der Kreisligen und Kreisklassen

Die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes können beratend an den Sitzungen des Kreissportausschusses teilnehmen.

Der Kreissportausschuss wird für zwei Jahre von der Kreisversammlung gewählt.

§ 3 Der Kreissportausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Vergabe, Abwicklung und Überwachung aller sportlichen Veranstaltungen der Damen und Herren des Kreises,
2. die Entscheidung über die Durchführung der Ranglistenspielen des Kreises,
3. die Nominierung zu den Bezirksmeisterschaften der Damen und Herren sowie zu repräsentativen Veranstaltungen,
4. die Zusammenstellung der Kreisliga, der 1., 2. und 3. Kreisklassen der Damen und Herren und deren Auf- und Abstiegsregelung in Abhängigkeit von der Auf- und Abstiegsregelung des Bezirkes,
5. die Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des WTTV e.V.
6. die Aufstellung der Rangliste des Kreises für Damen und Herren,
7. die Betreuung der Damen und Herren bei Veranstaltungen oberhalb der Kreisebene und bei repräsentativen Veranstaltungen.

Der Kreissportausschuss kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.

§ 4 Der/Die Kreissportwart/-in ist Vorsitzende/-r des Kreissportausschusses. Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Vertretung des Kreises in allen sportlichen Angelegenheiten. Der/Die Kreissportwart/-in kann seine Aufgaben an ein anderes Mitglied des Kreissportausschusses delegieren.

§ 5 Der/Die Kreisdamenwart/-in ist zuständig für alle Angelegenheiten des Damensports im Kreis. Der/Die Kreisdamenwart/-in kann seine Aufgaben an ein anderes Mitglied des Kreissportausschusses delegieren.

- § 6** Die Aufgaben des/der Kreisjugendwartes/-in sind in der Jugendordnung des Kreises geregelt.
- § 7** Der/Die Seniorenbeauftragte ist zuständig für alle Angelegenheiten des Seniorensports im Kreis. Der/Die Seniorenbeauftragte kann seine Aufgaben an ein anderes Mitglied des Kreissportausschusses delegieren.
- § 8** Den Beisitzern kann die Durchführung von Sonderaufgaben übertragen werden. Im Übrigen ergeben sich deren Aufgaben aus § 3 dieser Verwaltungsordnung.
- § 9** Die Staffelleiter sind im Rahmen der Vereinbarungen des Sportausschusses zuständig für die Abwicklung und Überwachung des Meisterschaftsspielbetriebes in der Kreisliga und den Kreisklassen des Kreises.
- § 10** Die im Rahmen der Satzung und deren Anlagen gefassten Beschlüsse des Kreissportausschusses sind verbindlich.

JUGENDORDNUNG DES KREISES BOCHUM IM WTTV e.V.

- § 1** Die Jugendordnung ist eine Anlage der Satzung des Kreises Bochum und dient als Richtlinie für die Durchführung der Aufgaben des Jugendausschusses.
- § 2** Der Kreisjugendausschuss besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Jugendausschusses sind folgende Ämter zu besetzen:
- Der/die Kreisjugendwart/-in ,
 - mindestens zwei Beisitzer,
 - die Staffelleiter/-innen der Jugend- und Schülerklassen (männlich und weiblich) des Kreises.
- § 3** Der Kreisjugendausschuss ist insbesondere zuständig für
1. die Vergabe, Abwicklung und Überwachung aller sportlichen Veranstaltungen der Jugend des Kreises,
 2. die Entscheidung über die Durchführung der Ranglistenspielen des Kreises,
 3. die Nominierung zu den Bezirksmeisterschaften der Jugend sowie zu repräsentativen Veranstaltungen,
 4. die Zusammenstellung der Kreisliga, der 1., 2. und 3. Kreisklassen der Jugend und deren Auf- und Abstiegsregelung in Abhängigkeit von der Auf- und Abstiegsregelung des Bezirkes,
 5. die Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des WTTV e.V.
 6. die Aufstellung der Ranglisten des Kreises aller Jugendklassen,
 7. die Betreuung der Mädchen und Jungen bei Veranstaltungen oberhalb der Kreisebene und bei repräsentativen Veranstaltungen.
- Der Kreisjugendausschuss kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.
- § 4** Der/Die Kreisjugendwart/-in ist Vorsitzende/-r des Kreisjugendausschusses. Er/Sie wird von der Kreisjugendwarteversammlung für zwei Jahre gewählt .Die übrigen Mitgliedern des Jugendausschusses werden von dem/der Kreisjugendwart/-in in Abstimmung mit den Vereinsjugendwarten/-innen eingesetzt.
- § 5** Die Aufgaben der Beisitzer ergeben sich aus der Notwendigkeit des Spielbetriebes und können Funktionen als Mädchenwart, Schüler/-innenwart, Sachbearbeiter für Pokal- und Ranglistenspiele und ähnliches umfassen.
- § 6** Die Staffelleiter der Jugend- und Schülerklassen (männlich und weiblich) sind im Rahmen der Vereinbarungen des Jugendausschusses zuständig für die Abwicklung und Überwachung des Meisterschaftsspielbetriebes in der Jugend-/ Schülerkreisliga und den Jugend-/ Schülerkreisklassen des Kreises.

**VERWALTUNGSDORDNUNG FÜR KREISSITZUNGEN
DES KREISES BOCHUM IM WTTV e.V.**

- § 1** Die Verwaltungsordnung ist eine Anlage der Satzung des Kreises Bochum und dient als Richtlinie für die Durchführung der Kreissitzungen.
- § 2** Die Aufgabe der Kreissitzungen besteht in
- der Regelung des laufenden Spielbetriebes
 - der Bekanntgabe von Entscheidungen des Vorstandes und der spielleitenden Stellen (u. a. Strafen, Ergebnisse, Termine)
 - der Kommunikation der Mitglieder des Kreises untereinander
- § 3** Die Termine zu den Kreissitzungen der kommenden Spielzeit sind den Mitgliedern auf der Kreisversammlung vom Vorstand bekannt zu geben. Bei der Terminvergabe ist die spielfreie Zeit zu beachten.
- § 4** Die Teilnahme an den Kreissitzungen ist für alle Mitglieder und den Vorstand verbindlich. Die Nichtteilnahme eines Mitglieds zieht eine Ordnungsstrafe nach sich.
- § 5** Über jede Kreissitzung ist ein Protokoll zu erstellen.
- § 6** Nicht anwesenden Mitgliedern sind die sie betreffenden Entscheidungen innerhalb von 7 Tagen bekannt zu geben.

**FINANZORDNUNG
DES KREISES BOCHUM IM WTTV e.V.**

- § 1** Die Finanzordnung ist eine Anlage zur Satzung des Kreises Bochum. Es liegen ihr die Bestimmungen der Finanzordnung des WTTV e.V. zugrunde.
- § 2** Der Kreis erhebt für seine Zwecke einen Kreisbeitrag.
- § 3** Über die Höhe des Kreisbeitrages entscheidet die Kreisversammlung.
- § 4** In Ergänzung zu Punkt A. 17.1 der Wettspielordnung mit den zusätzlichen Anordnungen gemäß § 43 und § 44 der Satzung sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV e.V. wird vom Kreis folgende "automatische Strafe" erhoben:
- Das Nichterscheinen von Vereinsvertretern zu den Kreissitzungen sowie zu der jährlich stattfindenden Kreisversammlung wird mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 10,-- € geahndet.**
- § 5** Die Bekanntgabe der verhängten Ordnungsstrafen erfolgt schriftlich in der Kreissitzung oder der Kreisversammlung.
- § 6** Verhängte Ordnungsstrafen auf Kreisebene müssen innerhalb von vier Wochen nach Verkündigung beim Kreis eingegangen sein.
- § 7** Der Kreisbeitrag muss bis zum 31. März eines jeden Jahres beim Kreis eingegangen sein.